

Änderung der Fischereiverordnung (FiVO)

Änderung vom 5. November 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 3, 4, 6 und 15 Absatz 2 des Fischereigesetzes (FiG) vom
12. März 2008¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Fischereiverordnung (FiVO) vom 25. August 2008²⁾ (Stand
1. Februar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

⁵ Das Gastpatent berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin eines Jahrespatentes (ohne Jugendpatent) mit einem Gast zu fischen, der die im Rahmen von § 15 Absatz 1 erlaubten Angelgeräte benutzen darf.

⁶ Vom Gast gefangenen Fische sind in der Fangstatistik des Jahrespatentinhabers einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.

⁷ Der Gast muss keinen Nachweis erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Verantwortlich hierfür und für die Einhaltung der Fischereigesetzgebung ist der Gastpatentinhaber.

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Jugend- und Gastpatenten wird kein ausserkantonaler Zuschlag erhoben.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf im Burgäschi- und Inkwilersee Angelhaken mit Widerhaken verwenden.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [625.11.](#)

²⁾ BGS [625.12.](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, 5. November 2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2012/2178 vom 5. November 2012.

Veto Nr. 291, Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2013.